ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
E-Mail: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

Stand: November 2026

Informationstext zum österreichischen Umwelthaftungsrecht

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Grundlagen der Umwelthaftung und europarechtliche Vorgaben 4
2.1. Das Verursacherprinzip 4
2.2. Besonderheiten der Umwelthaftung 4
2.3. Die Umwelthaftungsrichtlinien der EU 5
2.4. Schutzbereiche der UH-RL 6
2.5. Wer haftet für Umweltschäden? 6
2.6. Was sind die Ausnahmen vom Geltungsbereich der UH-RL? 7
2.7. Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich 7
3. Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz im Überblick 8
3.1. Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes 8
3.2. Was ist ein Umweltschaden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz? 8
3.3. Haftende Personen 8
3.4. Vom Bundes-Umwelthaftungsgesetz nicht umfasste Ereignisse und Aktivitäten 9
3.5. Vermeidung und Sanierung: 9
3.5.1. Vor dem Schadenseintritt: Vermeidungsmaßnahmen nach Bundes-Umwelthaftungsgesetz 9
3.5.2. Nach dem Schadenseintritt: Sanierungspflichten der:des Betreiber:in 10
3.6. Die Kosten von Vermeidung und Sanierung 12
3.7. Sonderfall: Gewässerschaden 13
3.8. Zuständigkeit 13
3.9. Grenzüberschreitende Umweltschäden 13
3.10. Die Umweltbeschwerde 14
3.11. Parteistellung im Sanierungsverfahren 15
3.12. Sonderstellung: Umweltorganisationen und Umweltanwaltschaften 15
3.13. Rechtsschutz 16
4. Die Landes-Umwelthaftungsgesetze 17
4.1. Anwendungsbereiche der Landes-UHG neben dem Bundes-UHG 18
4.2. Normalbetriebseinrede setzt sich durch 18
4.3. Der Begriff der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume 19
4.4. Die Umweltbeschwerde 20
5. Downloads und Links zum Europäischen und Österreichischen Umwelthaftungsrecht 23

1. Einleitung

Dieser Informationstext stellt

- die **Grundlagen der Umwelthaftung,**
- die **wichtigsten Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)**, sowie
- ausgewählte Aspekte der **Landes-Umwelthaftungsgesetze**, vor.
- Genauer wird auf die **Umweltbeschwerde** eingegangen. Diese gibt den von Umweltschäden (möglicherweise) Betroffenen, den nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen, sowie den Umweltanwaltschaften die Möglichkeit, die zuständige Behörde bei Umweltschäden zum Tätigwerden aufzufordern. Zudem können diese am Sanierungsverfahren als Partei teilnehmen.
- Abschließend werden die aus Beteiligungs- und Umweltschutzsicht **positiven und negativen Aspekte der Gesetze** dargestellt.

2. Grundlagen der Umwelthaftung und europarechtliche Vorgaben

Bei der Umwelthaftung handelt es sich, anders als der Begriff „Haftung" suggerieren würde, um keine zivilrechtliche Haftung, bei der Einzelpersonen Schadenersatzansprüche zustehen. Es handelt sich dabei vielmehr um Pflichten für Betreibende bestimmter umweltgefährdender Tätigkeiten, wenn durch die Tätigkeit ein Umweltschaden droht oder bereits eingetreten ist. Man spricht von einer **öffentlich-rechtlichen „Haftung"** im Sinne einer verwaltungspolizeilichen Gefahrenabwehr. Die Umwelthaftungsgesetze regeln Ausgestaltung und Durchsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Haftung. Die Betreibenden haften für Schäden an Gewässern, Böden und der biologischen Vielfalt (Biodiversität). Die Rechtsgüter Eigentum oder menschliche Gesundheit sind grundsätzlich nicht geschützt. Indirekt dienen die Regelungen jedoch auch dem Gesundheitsschutz.

Seit 20.6.2009 gibt es in Österreich Regelungen, die eine Umwelthaftung vorsehen. Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung finden sich gesetzliche Vorgaben sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Die Notwendigkeit zur Erlassung dieser Normen ergab sich aus **europarechtlichen Vorgaben**.

2.1. Das Verursacherprinzip

Grundlegend für die Umwelthaftung ist das **Verursacherprinzip**. Dieses besagt, dass diejenigen, welche einen Schaden an der Umwelt verursacht haben, auch dafür einstehen müssen. Die Idee dahinter ist, dass jemand, der aus einer risikoreichen wirtschaftlichen Tätigkeit einen Vorteil zieht, auch für den aus dieser Tätigkeit resultierenden Schaden an der Umwelt haften sollte.

Dadurch, dass die Betreibenden zur (finanziellen) Verantwortung gezogen werden können, wenn durch die Tätigkeit ein Umweltschaden entsteht, sollen diese dazu angehalten werden, sich zur eigenen Sicherheit entsprechend vorsichtig zu verhalten oder zumindest Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Würden die durch Umweltschäden entstehenden Kosten von der Allgemeinheit, das bedeutet den Steuerzahlenden, getragen werden, hätten Betreibende keinen Ansporn, entsprechend risikominimierend vorzugehen.

2.2. Besonderheiten der Umwelthaftung

Regelungen, die dem Umweltschutz dienen, werden auch durch andere Gesetze vorgesehen, so etwa durch das Wasserrechtsgesetz (WRG). Was das Umwelthaftungsregime von diesen Normen unterscheidet, ist vor allem, dass differenzierte Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen sind. Zudem werden sehr detaillierte Vorgaben zur Sanierung von Umweltschäden gemacht. Normalerweise handelt es sich bei Sanierungsverfahren um Einparteienverfahren, also um Verfahren, an denen nur die Behörde und die Betreibenden beteiligt sind. Das Umwelthaftungsregime bringt hier eine Öffnung zugunsten

betroffener und interessierter Kreise (z.B. Umweltschutzorganisationen) und kann damit zu einer Verbesserung der Umweltsituation beitragen.

2.3. Die Umwelthaftungsrichtlinien der EU[1]

Die für Österreich im Umwelthaftungsbereich relevante europarechtliche Grundlage ist vorerst die Umwelthaftungsrichtlinie (im Folgenden UH-RL). Ziel der Richtlinie ist es, *„auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.*"[2] Dies ist jedoch nach Einschätzung von ÖKOBÜRO **nur sehr eingeschränkt gelungen**. Nach mehrjährigen Diskussionen ist das Ergebnis anstatt eines starken Regelwerks, welches die europäischen Standards auf einem hohen Niveau vereinheitlicht, ein **komplizierter Kompromiss** mit einem äußerst eingeschränkten Anwendungsbereich.

Am 5. Juli 2024 ist eine weitere Richtlinie in Kraft getreten, die im Bereich der Umwelthaftung relevant sein wird. Nämlich die Corporate Sustainability Due Diligence Directive **(CSDDD)**.[3] Die Richtlinie enthält insbesondere Sorgfaltsstandards für Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltvorschriften im Bereich der **Lieferketten**, die bei Nichteinhaltung eine Haftung auslösen. Außerdem soll ein Beschwerdeverfahren eingeführt werden, sowie Regelungen zu staatlichen Sanktionen. Allerdings handelt es sich hierbei eben um eine Richtlinie, die für Einzelpersonen oder Unternehmen **nicht unmittelbar wirksam** ist, sondern erst in nationales Recht umgewandelt werden muss. Die Mitgliedstaaten haben vier Jahre Zeit die CSDDD in nationales Recht umzusetzen. Folglich endet die **Umsetzungsfrist** im Juli 2028. Ursprünglich betrug die Umsetzungsfrist nur zwei Jahre. Im April 2025 beschloss die EU jedoch bereits die sogenannte Stop-the-Clock-Richtlinie[4] mit der die Umsetzungsfrist verlängert wurde. Im März 2026 trat außerdem nach langwierigen Verhandlungen die erste Omnibus-Richtlinie[5] in Kraft, die sich als Ziel die Deregulierung und Entbürokratisierung des Green Deal gesetzt hatte. Diese von vielen Seiten stark kritisierte Abänderung einer erst zwei Jahre zuvor erlassenen Richtlinie kam auch mit Änderungen in der Umwelthaftung einher. Eine zivilrechtliche Haftung bei negativen Umweltauswirkungen ist seit der neusten Novelle daher nur mehr nach den jeweiligen

[1] Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02004L0035-20190626 (04.11.2026).

[2] Art 1 UH-RL.

[3] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02024L1760-20260318 (04.11.2026).

[4] Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025L0794 (04.11.2026).

[5] Richtlinie (EU) 2026/470 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202600470 (04.11.2026).

nationalen Bestimmungen der Mitgliedsstaaten möglich und es gibt keine vereinheitlichte Grundlage innerhalb der EU. Die neuen Regelungen haben allerdings keinen Einfluss auf die bisher bereits bestehenden Haftungsvorschriften der EU, solange darin nicht unternehmerische Sorgfaltspflichten geregelt werden,[6] die UH-RL bleibt also weiterhin in ihrem ursprünglichen Ausmaß anwendbar.

2.4. Schutzbereiche der UH-RL

Die UH-RL regelt nicht den Schutz der gesamten Umwelt, sondern erfasst nur **bestimmte Teilbereiche**. Es sind dies die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume (im Folgenden Biodiversitätsschäden), die Schädigung der Gewässer und die Schädigung des Bodens. Diese Schäden werden von der UH-RL erst dann erfasst, wenn sie einen gewissen Schweregrad erreichen. So sind nur erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität und Gewässer erfasst. Im Bereich des Bodens stellt die UH-RL auf das Vorhandensein von Risiken für die menschliche Gesundheit durch einen Bodenschaden ab.

2.5. Wer haftet für Umweltschäden?

Durch die Normen der UH-RL werden **Betreibende bestimmter beruflicher Tätigkeiten[7]** verpflichtet. Es handelt sich hier z.B. um das Betreiben von Abfalldeponien oder Abfallbehandlungsanlagen, von Chemiefabriken, Ziegelbrennereien, Gefahrguttransporte, die Einleitung in Gewässer und generell die Herstellung von und den Umgang mit gefährlichen Produkten. Auch Personen, die eine Zulassung oder Genehmigung innehaben oder welche die Anmeldung dieser Tätigkeiten vornehmen, gelten als Betreibende. Personen, die eine berufliche Tätigkeit bestimmen (etwa über die Beauftragung eines Strohmannes oder die Beherrschung der die Tätigkeit ausübenden Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft), welche die Art und Weise der Tätigkeit vorgeben kann, können ebenfalls als Betreibende angesehen werden.

[6] Art 1 Abs 3, 4 CSDDD.
[7] Vgl Anhang III UH-RL.

2.6. Was sind die Ausnahmen vom Geltungsbereich der UH-RL?

Ausgenommen von der UH-RL sind Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr von Umweltschäden durch bewaffnete Konflikte, Bürgerkriege oder Aufstände und außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse ebenso wie Schädigungen, die unter bestimmte internationale Übereinkommen fallen, wie etwa Schädigungen durch Öltankerunfälle.

2.7. Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich

Die UH-RL entfaltet keine unmittelbare Geltung in den EU-Mitgliedsstaaten. Damit ihr Inhalt in Österreich gilt, muss dieser erst in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, etwa indem Österreich zwingende Rechtsvorschriften erlässt, die dem Ziel und Inhalt der UH-RL entsprechen. Aufgrund der Kompetenzverteilung in Österreich wurde eine **gesetzliche Umsetzung** der Umwelthaftungsrichtlinie **sowohl auf Bundes- als auch Landesebene notwendig**. Dabei kam es auf Bundesebene zur Erlassung des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UGH) und zu entsprechenden Gesetzen auf Landesebene.

Gewässerschäden fallen in die Bundeskompetenz und werden daher ausschließlich vom B-UHG geregelt. **Schädigungen des Bodens** fallen teilweise in die Kompetenz des Bundes und sind daher zum Teil im B-UHG geregelt. **Biodiversitätsschäden** sind nach der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung dem Regelungsbereich der **Bundesländer** vorbehalten (diese werden unter Punkt 3. behandelt).

3. Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz[8] im Überblick

3.1. Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

Das B-UHG regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.[9] Dieser recht breite Anwendungsbereich wird jedoch auf Schäden an Gewässern und Bodenschäden eingeschränkt.[10] Luftverunreinigungen sind nur insoweit erfasst, als sie zu einem Gewässer- oder Bodenschaden führen.[11]

3.2. Was ist ein Umweltschaden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz?

Das B-UHG versteht unter „**Umweltschaden**" nur Schädigungen oder die unmittelbare Gefahr einer Schädigung von **Gewässern und des Bodens**.

- **Gewässerschaden:** Jede erhebliche Schädigung der Gewässer; also jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinn des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, die in Anwendung des § 104a WRG 1959 bewilligt wurden.[12] Der Verweis auf den § 104a WRG 1959 bedeutet, dass ein Gewässerschaden nur dann verwirklicht ist, wenn er nicht durch eine besondere wasserrechtliche Genehmigung „gedeckt" ist, die nur nach einer Abwägung öffentlicher Interessen erteilt werden darf.[13]
- **Bodenschaden:** Jede Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.[14]

3.3. Haftende Personen

Eine Verpflichtung nach dem B-UHG entsteht nur, wenn die gerade genannten Umweltschäden durch im Anhang 1 des Gesetzes definierte Tätigkeiten verursacht wurden. Anhang 1 umfasst unter anderem folgende Tätigkeiten:

- das Betreiben von bundesrechtlich zu genehmigenden Anlagen (z.B. nach Gewerbeordnung oder Abfallwirtschaftsgesetz), so wie das Betreiben von Deponien oder Müllentsorgungsanlagen, Chemieanlagen, Ziegelbrennereien, oder

[8] Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, BGBl I Nr. 55/2009 idgF, https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006304 (04.11.2026).
[9] § 1 B-UHG
[10] § 2 Abs 1 B-UHG, §4 Z 1 B-UHG
[11] *Köhler* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely,* Handbuch Umweltrecht (2019) S. 566
[12] Vgl. § 4 Z 1 lit a B-UHG
[13] § 104a Abs 3 WRG.
[14] vgl. § 4 Z 1 lit b B-UHG

- die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter, oder
- die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden oder
- Wasserentnahmen und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen,
- die absichtliche Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen.

Auch Erd- und Rodungsarbeiten, die der Umsetzung einer wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Aufstauung von Gewässern dienen sind von der Tätigkeit Wasserentnahmen und Aufstauung von Gewässern umfasst.[15]

Im Rahmen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln[16] und dem absichtlichen Ausbringen von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt[17] sind Gewässer, nicht jedoch Böden, nach B-UHG geschützt.

3.4. Vom Bundes-Umwelthaftungsgesetz nicht umfasste Ereignisse und Aktivitäten

Ausnahmen für die Anwendung des Gesetzes bestimmt § 3 B-UHG. Demnach ist dieses nicht auf Umweltschäden anzuwenden, die durch kriegerische Aktivitäten oder durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Ereignis (etwa eine Naturkatastrophe) verursacht werden. Zudem sind Schäden, die dem Atomhaftungsgesetz 1999 unterliegen, nicht erfasst. Auch sind Tätigkeiten, die der Landesverteidigung, der internationalen Sicherheit oder dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Naturkatastrophen dienen, nicht erfasst. Auch Altlasten, also Umweltschäden, die vor 30.4.2007 entstanden sind, werden durch die Regelungen des Umwelthaftungsregimes nicht berührt.[18] Schäden die nach dem 30.4.2007 aufgetreten sind, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum bewilligten und in Betrieb genommenen Anlage herrühren sind von der UH-RL, und somit auch dem österreichischen Umwelthaftungsrecht erfasst.[19]

3.5. Vermeidung und Sanierung:

3.5.1. Vor dem Schadenseintritt: Vermeidungsmaßnahmen nach Bundes-Umwelthaftungsgesetz

§ 5 B-UHG sieht eine Verpflichtung für den Fall vor, dass ein Schaden noch nicht eingetreten ist, jedoch eine unmittelbare Gefahr eines Schadens besteht, fest. Die Betreibenden

[15] VwGH 28.5.2020, Ra 2018/07/0453.
[16] Anhang 1 Z 13 des B-UHG
[17] Anhang 1 Z 14 des B-UHG
[18] Zur Geltung der Regelungen am 30.4.2007 vgl etwa EuGH 9.3.2010, C-378/08, *Raffinerie Mediterranee*, Rz 41.
[19] EuGH 01.06.2017, C-529/15, *Folk*.

müssen dann die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** ergreifen[20]. Kann die unmittelbare Gefahr des Schadens trotz Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden, ist die zuständige Behörde zu verständigen[21].

Doch auch die **Behörde selbst kann aktiv werden**. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die unmittelbare Gefahr eines Schadens bestehen könnte, kann sie von Betreibenden die als Schadensverursacher:innen in Betracht kommen, Auskünfte über die relevanten Sachverhalte verlangen, Betriebsanlagen betreten und Proben entnehmen[22]. Werden Vermeidungsmaßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, kann sie diese den in Betracht kommenden Betreibenden auftragen. Bei Gefahr im Verzug ist sie ermächtigt, Maßnahmen unmittelbar anzuordnen oder sie selbst durchzuführen. In letzterem Fall sind die Kosten von den in Frage kommenden Betreibenden zu ersetzen[23].

3.5.2. Nach dem Schadenseintritt: Sanierungspflichten der:des Betreiber:in

Während sich § 5 B-UHG mit noch nicht eingetretenen Umweltschäden auseinandersetzt und zu deren Vermeidung beitragen soll, befasst sich § 6 B-UHG mit der **Sanierung bereits eingetretener Schäden**. In diesem Fall hat ein:e Betreiber:in, selbst wenn bereits eine Verständigung nach § 5 Abs 2 B-UHG erfolgt ist, unverzüglich die Behörde über alle relevanten Aspekte der Geschehnisse zu informieren[24]. Zudem hat der:die Betreiber:in alle Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Umweltschaden nach Möglichkeit einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, dass negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vermieden werden.[25]

§ 6 B-UHG verweist auch auf Sanierungsmaßnahmen nach § 7 B-UHG, welche von den Betreibenden im Falle eines Schadenseintritts zu ergreifen sind. § 7 wiederum verweist auf die Anhänge 2 (im Falle eines Gewässerschadens) und 3 (im Falle eines Bodenschadens). Die Anhänge enthalten jeweils „*die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass* ***die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen der Gewässer*** (bzw. des Bodens) *ausgewählt werden*"[26].

Auch im Falle der Sanierungstätigkeit nach § 6 B-UHG und bei der Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen nach § 7 B-UHG ist die Behörde zu informieren bzw. hat diese einzugreifen, wenn nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße auf den Eintritt des Umweltschadens reagiert wird. Von besonderer Bedeutung ist, dass primär der:die Betreiber:in zur Setzung von Maßnahmen verpflichtet ist, und erst subsidiär die Behörde zu

[20] § 5 B-UHG Abs 1
[21] § 5 B-UHG Abs 2
[22] § 5 B-UHG Abs 3
[23] § 5 B-UHG Abs 4
[24] § 6 Abs 1 Z 1 B-UHG
[25] § 6 Abs 1 Z 2 B-UHG
[26] Vgl Anhänge 2 und 3 B-UHG

handeln hat. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat die Behörde Maßnahmen aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen. Zu einem Einschreiten der Behörde (gegen Kostenersatz) soll es erst in letzter Konsequenz kommen. § 7 Abs 3 B-UHG verpflichtet die Behörde zudem, den wesentlichen Inhalt der angezeigten oder von ihr anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen „entsprechend" zu **veröffentlichen und bekannte Beteiligte/Betroffene persönlich zu informieren**. Bestimmungen darüber, wie diese Veröffentlichung genau vonstattengehen soll, enthält das Gesetz nicht. Inhaltlich ist bei europarechtskonformer Interpretation davon auszugehen, dass eine detaillierte Information zu erfolgen hat.[27] Hinsichtlich der Art der Veröffentlichung wird von *Weber/Barbist*[28] vorgeschlagen auf die Regelungen der Störfallinformationsverordnung zurückzugreifen, während *Wagner*[29] eine qualifizierte (doppelte) Kundmachung entsprechend den Regelungen des AVG für maßgeblich hält (Anschlag an der Gemeindetafel und in einem „geeigneten" Medium, etwa eine Postwurfsendung oder der Anschlag im Hausflur).

[27] Vgl *Wagner* in *Hinteregger/Kerschner*, B-UHG (2011) § 7 Rz 6.
[28] *Weber/Berbist*, B-UHG, § 7 Rz 18.
[29] *Wagner* in *Hinteregger/Kerschner*, B-UHG (2011) § 7 Rz 7.

3.6. Die Kosten von Vermeidung und Sanierung

Die **Kosten** der erwähnten Vermeidungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen sind gemäß § 8 Abs 1 **B-UHG grundsätzlich von den jeweils verantwortlichen Betreibenden** zu tragen. Hier kommt das Verursacherprinzip zum Tragen. Der:die Verursacher:in der Gefahr bzw. des Umweltschadens selbst, soll auch die daraus resultierenden Kosten tragen. Dasselbe gilt nach § 8 Abs 2 B-UHG selbstverständlich auch, wenn die Behörde im Rahmen der Vermeidung oder Sanierung tätig geworden ist: In diesem Fall hat die Behörde auch die Stellung einer dinglichen Sicherheit (z.B. Pfand) oder anderer Garantien den Betreibenden vorzuschreiben (keine Ermessensentscheidung!).

Ausnahmen enthält § 8 Abs 3 B-UHG: Kann von der:dem jeweiligen Betreiber:in nachgewiesen werden, dass der Schaden durch einen Dritten verursacht worden ist[30] oder auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen ist[31], entfällt die Pflicht zur Kostentragung durch den:die Betreiber:in.

Die Kostentragungspflichten gehen im Falle einer **gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge** auch auf den:die Rechtsnachfolger:in über.[32] Das entspricht der allgemein gültigen Rechtspraxis im Hinblick auf die Übertragung von Schulden auf eine:n Rechtsnachfolger:in. Ein **nachgeordneter Anspruch** besteht nach § 8 Abs 5 B-UHG gegenüber Eigentümer:innen der Liegenschaft, von welcher die Schädigung ausgeht, wenn die Sanierungskosten vom Betreibenden der Tätigkeit nicht mehr hereingebracht werden kann (z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit). Voraussetzung dafür ist, dass der schadensverursachenden Tätigkeit zugestimmt wurde oder die zumutbare Schadensabwehr unterlassen wurde.

Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass dem:der Verursacher:in eines noch nicht eindeutig festgestellten Umweltschadens nicht die Kosten für die Feststellung des Umweltschadens aufgetragen werden können. Die Behörde hat vorab festzustellen, ob tatsächlich ein Umweltschaden verursacht wurde und kann bejahendenfalls dem:der Verursacher:in die Kosten der Feststellung und der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit vorschreiben.[33] So wurde etwa bereits 2016 vom VwGH eine Kostenersatzpflicht einer Betreiberin für die Feststellung, dass ein Schaden vom Anwendungsbereich des B-UHG erfasst ist verneint, und die Tragung der Kosten dafür aufgrund der Kostenregelung im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) der Umweltbeschwerdeführerin aufgetragen.[34]

[30] § 8 Abs 3 B-UHG Z 1.
[31] § 8 Abs 3 B-UHG Z 2.
[32] § 8 Abs 4 B-UHG.
[33] LVwG Stmk 18.8.2020, LVwG 41.23-1702/2020.
[34] VwGH 25.2.2016, Ra 2015/07/0170.

3.7. Sonderfall: Gewässerschaden

Mit diesem System, in welchem die Betreibenden der Tätigkeit grundsätzlich für einen von ihnen verursachten Umweltschaden haften, scheint § 4 Abs 1 lit a B-UHG zu brechen. Es sieht tatsächlich so aus, als wäre durch eine behördliche Genehmigung der Tätigkeit ein Haftungsausschluss für daraus resultierende Schäden gegeben. Diese Möglichkeit des Haftungsausschlusses ist als „**Normalbetriebseinrede**" bekannt. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes[35] sind erhebliche Schädigungen der Gewässer niemals von einer wasserrechtlichen Genehmigung „gedeckt", sofern dieser nicht durch ein Ausnahmeverfahren gem § 104a WRG bereits antizipiert und berücksichtigt wurde. Die Definition des Gewässerschadens wurde infolge dieses EuGH-Urteils angepasst, sodass das Vorliegen eines Gewässerschadens im Sinne des B-UHG haftungsauslösend ist, außer es besteht eine Genehmigung nach § 104a WRG für die schadensverursachende Tätigkeit. Die Betreibenden treffen ohnehin Beobachtungs- und Sorgfaltspflichten und die Behörde ist dazu verpflichtet, gegebenenfalls Sanierungsverfahren einzuleiten. Folglich sollten die Auswirkungen der wasserrechtlichen Genehmigungseinrede beschränkt bleiben.

Darüber hinaus muss die Regelung der Normalbetriebseinrede im Zusammenhang mit § 2 Abs 3 B-UHG gelesen werden, wonach „weitergehende Verpflichtungen" aus anderen Rechtsvorschriften „unberührt" bleiben. Zu beachten ist hier besonders **§ 31 Wasserrechtsgesetz (WRG),** für den jede Art der Gewässerverunreinigung (außer bloß geringfügige Verunreinigungen) haftungsauslösend ist.[36]

3.8. Zuständigkeit

Für die im Gesetz vorgesehen Maßnahmen ist nach § 9 B-UHG jene **Bezirksverwaltungsbehörde** (also Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zuständig, in deren **örtlichen Wirkungsbereich** die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu treffen sind. Diese stellt auch fest, welche:r Betreiber:in den Schaden oder die Gefahr des Eintritts eines Schadens verursacht hat, trifft Festlegungen hinsichtlich der Erheblichkeit eines Schadens und bestimmt, welche Maßnahmen zu treffen sind. Sie ist auch die Behörde, bei der die Umweltbeschwerde einzubringen ist.

3.9. Grenzüberschreitende Umweltschäden

§ 10 B-UHG legt eine **Informationspflicht** bei grenzüberschreitenden Umweltschäden fest. Ist ein Umweltschaden eingetreten, der **Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats** der EU haben kann, ist dieser Staat darüber zu informieren.[37] Stellt

[35] EuGH 01.06.2017 C-529/15.
[36] § 31 WRG normiert eine allgemeine Sorgfaltspflicht für die Reinhaltung von Gewässern. Diese Norm sieht eine verschuldensunabhängige Handlungspflicht vor, wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung droht (Abs 2). Der:die Verursacher:in muss einen drohenden Schaden abwehren und die Bezirksverwaltungsbehörde verständigen (bei Gefahr in Verzug den:die Bürgermeister:in bzw die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes).
[37] § 10 B-UHG Abs 1.

die zuständige Behörde einen Umweltschaden fest, der außerhalb des Staatsgebietes von Österreich verursacht wurde, kann sie dies der Europäischen Kommission und den in Betracht kommenden Mitgliedsstaaten melden und die angefallenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend machen.[38] Abs 3 legt eine **Kooperationspflicht** mit den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten fest.

3.10. Die Umweltbeschwerde

Eine Umweltbeschwerde kann eingebracht werden, wenn Umweltschäden nach dem Umwelthaftungsrecht eingetreten sind. Sie kann gemäß § 11 Abs 1 B-UHG von natürlichen oder juristischen Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können, erhoben werden. Dieses Recht ist allerdings beschränkt: Eine Umweltbeschwerde kann von einer natürlichen Person nur dann eingebracht werden, wenn ihre eigene Gesundheit oder ihr Leben gefährdet sein könnten. Bei Bodenverunreinigungen wird zusätzlich eine Verletzung des Eigentums (oder sonstiger dinglicher Rechte) geschützt. Bei Gewässern schützt das B-UHG rechtmäßig geübte Wassernutzungen, allerdings mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse (an Privatgewässern) und das Grundeigentum.[39] Die mögliche Verletzung eines dieser Rechte muss lediglich glaubhaft und demnach nicht bewiesen werden.

In dem oben genannten Urteil[40] (Punkt 2.7.) stellte der EuGH außerdem fest, dass diese Beschwerdelegitimation zu eng gefasst ist. Es müssen beispielsweise auch Fischereiberechtigte die Möglichkeit haben eine Umweltbeschwerde zu erheben. Das B-UHG wurde mittlerweile an diese Rechtsprechung angepasst[41] und die Beschwerdelegitimation entsprechend erweitert:

> *Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden*
>
> 1. *in ihren Rechten verletzt werden können*
> 2. *insofern betroffen sind, als sie in der Nutzung der natürlichen Ressourcen Gewässer oder Boden oder in der Nutzung der Funktionen dieser Ressourcen erheblich eingeschränkt werden können, oder*
> 3. *ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 haben*[42]

[38] § 10 B-UHG Abs 2.
[39] *Wilhelm/Hauenschild*, B-UHG, Kommentar und Materialien (2009), §11 Rz 6 ff.
[40] EuGH 01.06.2017 C-529/15.
[41] BGBl I 2018/74.
[42] § 11 Abs 1 B-UHG.

Die Umweltbeschwerde richtet sich nicht gegen die Schadensverursachenden, sondern gegen die Behörde, die wiederum die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen den Schädiger:innen vorschreibt.[43]

Für nähere Informationen zur Umweltbeschwerde verweisen wir auf unsere Broschüre zum Thema.

3.11. Parteistellung im Sanierungsverfahren

Wer (rechtmäßig) eine Umweltbeschwerde erhoben hat, erlangt nach § 12 Abs 1 B-UHG **Parteistellung in den Verfahren zur Sanierung der Umweltschäden** nach § 6 und § 7 B-UHG. Andere Personen können Parteistellung erlangen, wenn sie gemäß § 12 Z 2 **innerhalb von zwei Wochen,** nachdem die zuständige Behörde den wesentlichen Inhalt der angezeigten oder von ihr angeordneten Sanierungsmaßnahmen veröffentlicht hat[44], **schriftlich erklären, dass sie am Verfahren als Partei teilnehmen wollen**. Voraussetzung für die Parteistellung bleibt jedoch weiterhin, dass diese Personen die Kriterien des § 11 Abs 1 B-UHG erfüllen.

3.12. Sonderstellung: Umweltorganisationen und Umweltanwaltschaften

Natürliche und juristische Personen (abgesehen von anerkannten Umweltorganisationen nach § 19 Abs 7 UVP-G) sind in ihren Parteirechten nach B-UHG auf die **klassischen Nachbarrechte** (z.B. Eigentum oder das Recht auf Wasserentnahme) eingeschränkt. Sie können den Schutz der Umwelt vor Umweltschäden nicht geltend machen. Die Notwendigkeit einer derartigen Einschränkung ist der UH-RL nicht zu entnehmen und betrifft Umweltorganisationen (die nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannt sind) und die Umweltanwaltschaften nicht. Diese müssen lediglich einen Umweltschaden bzw. die Gefahr eines Umweltschadens glaubhaft machen.

Die Aarhus-Konvention verleiht anerkannten Umweltorganisationen prozessuale Rechte und anerkennt ihr rechtliches Interesse an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (vgl. Art. 2 Abs. 5 Aarhus Konvention). Damit die Parteistellung von Umweltorganisationen mit Leben gefüllt werden kann, wäre es zu begrüßen, ausdrücklich festzulegen, **was von ihnen genau geltend gemacht werden kann**.

So sieht beispielsweise § 19 Abs 10 UVP-G vor, dass die Umweltorganisationen (im UVP-Verfahren Formalpartei) berechtigt sind, *„die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen*". Das Fehlen einer derartigen Regelung im B-UHG könnte in der Praxis zu Unklarheiten führen.

[43] Ktn LVwG 29.3.2019, KLVwG-440/4/2019.
[44] Vgl § 7 Abs 3 B-UHG.

3.13. Rechtsschutz

Nach § 13 Abs. 1 B-UHG steht gegen Bescheide, die in Anwendung des B-UHG erlassen wurden (also z.B. Bescheide mit denen die Behörde über das Recht zur Erhebung der Umweltbeschwerde nach § 11 B-UHG und über den Umweltschaden entscheidet), ein **Beschwerderecht an die Verwaltungsgerichte der Länder** offen.

Ein weitergehender Rechtsschutz an den **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH) steht nach dem B-UHG (§ 13 Abs 3) nur dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und nur hinsichtlich Entscheidungen über Kosten und Kostenersätze zu. Parteien, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden könnten, können auch den VwGH anrufen.[45] Den sogenannten „**Formalparteien**", in diesem Fall Umweltorganisationen und Umweltanwaltschaften, **steht ein solches Recht nicht zu**. Es ist kritisch anzumerken, dass den **Formalparteien ein Zugang zum VwGH** nach Umwelthaftungsrecht **verwehrt bleibt**.[46]

[45] Art 133 Abs 6 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz.
[46] Dieses müsste nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ausdrücklich im B-UHG verankert sein. So die ständige Judikatur des VwGH, etwa zuletzt in VwGH 23.01.2009, 2008/02/0190. Kritik dazu kommt allerdings aus der Lehre, vgl etwa mwN *B. Raschauer* in *Hinteregger/Kerschner*, B-UHG § 13 Rz 23.

4. Die Landes-Umwelthaftungsgesetze

Im folgenden Kapitel soll ein kurzer Überblick über ausgewählte Aspekte der Landes-Umwelthaftungsgesetze gegeben werden. Umgesetzt wurde die Umwelthaftungsrichtlinie in folgenden Landesgesetzen:

- **Burgenland**:

Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz (Bgld. UHG) LGBl. Nr. 5/2010 idgF.

- **Kärnten**:

Kärntner Naturschutzgesetz (XIa. Abschnitt) LGBl. Nr. 79/2002 idgF.
Kärntner IPPC-Anlagengesetz LGBl Nr. 52/2002 idgF.
Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz LGBl. Nr. 31/1991 idgF.

- **Niederösterreich**:

Niederösterreichisches Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) LGBl. 6200-0 idgF.

- **Oberösterreich**:

Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz (OÖ UHG) LGBl. Nr. 95/2009 idgF.

- **Salzburg**:

Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (Sbg. UUIG, 4. Abschnitt) LGBl. Nr. 59/2005 idgF.

- **Steiermark**:

Steiermärkisches Umwelthaftungsgesetz (StUHG) LGBl. Nr. 10/2010 idgF.

- **Tirol**:

Tiroler Umwelthaftungsgesetz (T-UHG) LGBl. Nr. 5/2010 idgF.

- **Vorarlberg**:

Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, ehem. IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz; LGBl. Nr. 20/2001 idgF.

- **Wien**:

Wiener Umwelthaftungsgesetz (Wr. UHG) idgF.

4.1. Anwendungsbereiche der Landes-UHG neben dem Bundes-UHG

Während das Bundes-Umwelthaftungsgesetz auf **Schädigungen** (bzw. die unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen) **von Gewässern und des Bodens** (Bundeskompetenz gemäß B-VG) Anwendung findet, regeln die Landes-Umwelthaftungsgesetze **Schädigungen** (und die unmittelbare Gefahr von Schädigungen)

- **an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden)** durch die Ausübung einer im Anhang angeführten („gefährlichen") beruflichen Tätigkeit. Außerdem sind Biodiversitätsschäden durch die Ausübung einer anderen (nicht in den Anhängen der Landesgesetze genannten) beruflichen Tätigkeit haftungsbegründend. Das aber nur sofern ein:e Betreiber:in den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat (Verschuldenshaftung).
- **des Bodens** durch eine in der Anlage genannte berufliche Tätigkeit (Anhang I Z 12-14 B-UHG). Diese Tätigkeiten sind der Betrieb von industriellen Anlagen, die nach Landesrecht eine IPPC-Genehmigung brauchen, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und das absichtliche Ausbringen von genetisch veränderten Organismen.

Für die in der Anlage enthaltenen **gefährlichen beruflichen Tätigkeiten** gilt also grundsätzlich die **Gefährdungshaftung** (Haftung des:der Verursacher:in des Schadens ohne Prüfung der Schuld, also von Vorsatz oder Fahrlässigkeit), während für **andere Tätigkeiten** das **Verschuldensprinzip** (Prüfung des Verschuldens als entscheidendes Kriterium) zur Anwendung kommt.

Im Fall der "Aufstauung von Gewässern" stellt der VwGH fest, dass sich Gefahren für die biologische Vielfalt gerade nicht nur oder erst beim Akt des Aufstauens selbst verwirklichen, sondern schon durch jene massiven Natureingriffe, die typischerweise bereits bei der Errichtung der entsprechenden Anlagen - wie eben Wasserkraftwerken - erfolgen. Daher sind Erd- und Rodungsarbeiten nach dem Zweck der Umwelthaftungsrichtlinie und der diese umsetzenden Rechtsakte in das verschuldensunabhängige Haftungsregime miteinzubeziehen.[47]

4.2. Normalbetriebseinrede setzt sich durch

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Umweltschäden, die durch bewilligte Tätigkeiten entstehen. Diese Ausnahmen nennt man nach österreichischer Terminologie „Normalbetriebseinrede"/„Genehmigte Einwirkungen" (bzw. „permit defense" im Europäischen Kontext). Hier variieren die Gesetze stark, häufig erfasst sind das UVP-G und das AWG sowie die Landes-Naturschutzgesetze, teilweise auch noch zahlreiche andere

[47] VwGH 8.5.2020, Ra 2018/07/0453.

Landesgesetze.[48] Hier gilt aber dasselbe wie oben bei den Gewässerschäden, dass wohl ein erheblicher Schaden niemals von einer Bewilligung umfasst sein wird (siehe Punkt 2.7.).

In Vorarlberg werden etwa nur Tätigkeiten, die nach Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung[49] genehmigt wurden, von der Umwelthaftung ausgenommen (§ 12a Abs 4 lit e Vbg Gesetz über die Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt). In Salzburg wird explizit festgehalten, dass die Normalbetriebseinrede nur dann greift, sofern die Schädigung nicht über die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgestellten nachteiligen Auswirkungen hinausgeht (§ 35 Abs 2 Z 7 Sbg. UUIG). Somit fallen schädliche Auswirkungen, von denen im Bewilligungsverfahren nicht ausgegangen wurde, unter den Begriff des Umweltschadens, auch wenn sich die Tätigkeit selbst im Rahmen der Bewilligung bewegt. Es wäre wünschenswert, wenn eine solche Klarstellung auch in andere Landes-Umwelthaftungsgesetze Eingang finden würde.

4.3. Der Begriff der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume

Der Begriff der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume wird in folgenden landesgesetzlichen Bestimmungen definiert:

Burgenland: § 4 Z 3 Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz

Kärnten: § 57c Z 3 Kärntner Naturschutzgesetz

Niederösterreich: § 4 Z 13 Niederösterreichisches Umwelthaftungsgesetz

Oberösterreich: § 4 Z 3 Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz

Salzburg: § 36 Z 8 und 11 Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz

Steiermark: § 4 Z 3 Steiermärkisches Umwelthaftungsgesetz

Tirol: § 4 Abs 1 Tiroler Umwelthaftungsgesetz

Vorarlberg: § 2 Abs 4 lit a und b Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

Wien: § 4 Z 3 Wiener Umwelthaftungsgesetz

Nahezu alle Landesgesetze verweisen lediglich auf die **Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG)** sowie die **FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)** der EU, ohne zusätzliche (nationale) geschützte Arten oder Lebensräume (etwa regionale Schutzgebiete,

[48] Siehe § 4 Z 1 lit a Blg. Umwelthaftungsgesetz; § 57d Abs 1 lit c Kärntner Naturschutzgesetz; § 4 Z 1 lit a NÖ Umwelthaftungsgesetz; § 4 Z 1 lit a OÖ Umwelthaftungsgesetz; § 35 Abs. 2 Z 7 Sbg. UUIG; § 4 Z 1 lit a Stmk. Umwelthaftungsgesetz; § 4 Abs. 2 lit a Tir. Umwelthaftungsgesetz; § 12a Abs. 4 lit e Vbg. Gesetz über die Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt; § 4 Z 1 lit a Wr. Umwelthaftungsgesetz.
[49] Umsetzungsvorschriften zur Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) und FFH-RL (RL 92/43/EWG).

Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler) festzulegen, wie dies die EU-Richtlinie vorschlägt.

Einzig in **Wien** gibt es diese Einschränkung nicht, sondern einen Verweis auf das Wr. Naturschutzgesetz, die Naturschutzverordnung und das Wr. Nationalparkgesetz. Damit werden auch die durch das Wiener Landesrecht geschützten Arten und Lebensräume erfasst.

Im **Salzburger Entwurf** wurden zunächst zusätzlich auch nach dem Salzburger Naturschutzgesetz und der Pflanzen- und Tierschutzverordnung geschützte Arten genannt, sowie Arten, die nach dem Jagdgesetz, dem Fischereigesetz oder auf deren Grundlage erlassenen VO ganzjährig geschont sind. Diese Wendung und auch eine ähnliche Passage hinsichtlich geschützter Lebensräume wurden im Laufe des Gesetzgebungsprozesses aber wieder entfernt, womit auch in Salzburg nun ebenfalls lediglich auf die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie verwiesen wird.

4.4. Die Umweltbeschwerde

Die Umweltbeschwerde wird in folgenden landesgesetzlichen Bestimmungen umgesetzt:

- **Burgenland**: § 11 Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz
- **Kärnten**: § 57j Kärntner Naturschutzgesetz; § 9b Abs 2 K-IPPC-Anlagengesetz; § 12d Abs 2 K-Landes -Pflanzenschutzmittelgesetz
- **Niederösterreich**: § 11 Niederösterreichisches Umwelthaftungsgesetz
- **Oberösterreich**: § 11 Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz
- **Salzburg**: § 42 Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz
- **Steiermark**: § 11 Steiermärkisches Umwelthaftungsgesetz
- **Tirol**: § 11 Tiroler Umwelthaftungsgesetz
- **Vorarlberg**: § 12f Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt
- **Wien**: § 11 Wiener Umwelthaftungsgesetz

In den meisten Bundesländern (alle außer NÖ, in Wien sind die Rechte anders ausgestaltet) ist die Umweltbeschwerde jener im B-UHG nachgebildet (siehe dazu unsere Broschüre zur Umweltbeschwerde). **Natürliche oder juristische Personen**, die durch einen Umweltschaden **in ihren Rechten verletzt** werden können, haben das Recht, die zuständige Behörde zum **Tätigwerden im Sinne des Gesetzes** aufzufordern. Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch dem:der **Umweltanwält:in** sowie den nach dem UVP-G anerkannten **Umweltorganisationen** zu (in Salzburg auch dem:der Naturschutzbeauftragten).

Als Rechte, die verletzt sein können (in Bezug auf natürliche und juristische Personen), gelten der **Schutz des Lebens und der Gesundheit** von Menschen sowie das **Eigentum** oder sonstige **dingliche Rechte** (z.B. Servitut, Pfandrecht) an einer betroffenen Liegenschaft. Hier bestehen geringfügige Abweichungen in Bezug darauf, welche Rechte in welchem Zusammenhang geltend gemacht werden können. In manchen Bundesländern steht

die Umweltbeschwerde in Bezug auf Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume nur der Umweltanwaltschaft und den Umweltorganisationen offen (so im Burgenland, in Oberösterreich und in Niederösterreich), und Großteils können von natürlichen und juristischen Personen in Bezug auf den Boden (manchmal auch sonst) nur Eigentum und sonstige dingliche Rechte geltend gemacht werden (z.B. in Niederösterreich, in der Steiermark und in Vorarlberg). Die Einschränkung auf die genannten Rechte gilt, ebenso wie im B-UHG, nicht für anerkannte **Umweltorganisationen** und die Umweltanwaltschaften. Diese haben lediglich einen Umweltschaden glaubhaft zu machen.

In fast allen Landesgesetzen ist die Umweltbeschwerde erst **nach Eintritt eines Umweltschadens** möglich, also nicht auch bei bloßer Gefahr eines Umweltschadens, obwohl auch dieser grundsätzlich vom Gesetz erfasst ist. Im Ergebnis ist die Behörde zwar auch bei Gefahr eines Umweltschadens verpflichtet, tätig zu werden, aber es hat niemand einen Rechtsanspruch darauf. Lediglich in **Vorarlberg** ist dem Wortlaut des Gesetzes nach, eine solche Einschränkung auf bereits eingetretene Umweltschäden nicht ausdrücklich zu entnehmen – das Gesetz ist aber hier nicht ganz eindeutig, daher ist es zweifelhaft, ob es dann nicht doch restriktiv angewandt und in der Praxis dennoch nur auf eingetretene Umweltschäden angewandt wird.

Bei einer **negativen Antwort** auf die Umweltbeschwerde (wenn die Behörde der Ansicht ist, dass keine Beschwerdeberechtigung besteht, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden) hat die Behörde einen **Bescheid** zu erlassen. Gegen diesen kann **beim jeweiligen Landesverwaltungsgericht Beschwerde** erhoben werden. In **Niederösterreich** war die Umweltbeschwerde ursprünglich **anders** geregelt und sah keine bescheidmäßige Erledigung durch die Behörde vor.[50] Nach der letzten Novellierung sieht nunmehr allerdings § 11 Abs 6 NÖ UHG vor, dass die Behörde einen Bescheid zu erlassen hat, wenn keine Beschwerdeberechtigung gegeben ist.

In **Wien** ist der Wortlaut des Gesetzes bei der Umweltbeschwerde eher missglückt, da ihm weder eindeutig entnommen werden kann, ob die Umweltbeschwerde erst ab Eintritt eines Umweltschadens möglich ist, noch, wer den Schaden an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen geltend machen kann. Klarheit wird wohl erst die Verwaltungspraxis bzw. die Judikatur bringen, es ist aber wahrscheinlich, dass die Umweltbeschwerde im Ergebnis genauso gehandhabt wird wie in den anderen Bundesländern, also erst ab

[50] Sie war dem B-UHG vorangegangenen (Ministerial-)Entwurf von 2007 nachgebildet. Die zur Beschwerde legitimierten Personen bzw. Organisationen konnten nur eine **Stellungnahme** abgeben und einen Antrag stellen, dass die Behörde tätig wird, die Behörde hatte keinen Bescheid, sondern lediglich eine Mitteilung zu erlassen. Nur die Rechtmäßigkeit der Mitteilung konnte beim UVS angefochten werden, was klar **der EU-Richtlinie widersprach**.

Schadenseintritt möglich ist und bezüglich geschützter Arten und natürlicher Lebensräume nur von Umweltorganisationen und Umweltanwaltschaft eingebracht werden kann.

5. Downloads und Links zum Europäischen und Österreichischen Umwelthaftungsrecht

- **ÖKOBÜRO:** Broschüre zur Umweltbeschwerde
- **Ministerium für Landwirtschaft**: Information zur Umwelthaftung
- **Europäische Kommission:** Environmental Liability
- **Österreichisches Parlament**: Informationen zum Gesetzgebungsprozess für das B-UHG

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft:

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft